



35/33

EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098) und Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324);

Freiwillige Impfung empfänglicher Tiere (Wiederkäuer) im Landkreis Ebersberg gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Ebersberg erlässt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung

1. Die freiwillige Impfung empfänglicher Tiere (Wiederkäuer) gegen die Blauzungenkrankheit (Serotypen 4 und 8) mit inaktivierten Impfstoffen wird genehmigt. Es dürfen nur zugelassene Impfstoffe bzw. Impfstoffe, deren Anwendung gemäß § 11 Absatz 6 Nr. 2 des Tiergesundheitsgesetzes im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut genehmigt wurden, eingesetzt werden.
2. Sofern von der Möglichkeit der freiwilligen Impfung nach Ziffer 1 Gebrauch gemacht wird, hat der/die Tierhalter(in) selbst oder ein von ihm/ihr beauftragter Dritter (z. B. Impftierarzt) jede Impfung innerhalb von sieben Tagen in der HIT-Datenbank (einzeltierbezogen bei Rindern, bestandsbezogen bei Schafen und Ziegen) unter Angabe
 - der zwölfstelligen Registriernummer seines/ihres Betriebes,
 - des Datums der Impfung,
 - des verwendeten Impfstoffes sowie
 - der Ohrmarkennummer der geimpften Rinderzu erfassen. Zudem wird um die Eingabe der Registriernummer des Impftierarztes in der HIT-Datenbank gebeten.
3. Die Allgemeinverfügung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erteilt.
4. Die Allgemeinverfügung gilt bis zu ihrem Widerruf. Sie kann jederzeit – auch kurzfristig – aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage entschädigungslos widerrufen werden.
5. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
6. Dieser Verwaltungsakt wird öffentlich bekannt gemacht. Er gilt ab dem 30.06.2016 als bekannt gegeben.

G r ü n d e:

I.

Der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ebersberg liegt folgender Sachverhalt zugrunde:



Im November 2015 wurde in Österreich nach sieben Jahren wieder die Blauzungenkrankheit (BT) amtlich festgestellt. Das Virus gehört dem Serotyp 4 an. Ebenfalls im November 2015 wurde in Slowenien ein BTV-4 Ausbruch in unmittelbarer Grenznähe zu Österreich nachgewiesen. Die 150 km-Restriktionszonen reichen derzeit ca. 80 km an die deutsche Grenze heran. Im September 2015 trat in Zentralfrankreich erstmals seit 2010 wieder BTV-8 auf und verbreitete sich über ein großes Gebiet. Bislang wurden mehr als 230 Ausbrüche gemeldet. Die Restriktionszonen in Frankreich reichen im Südwesten bis an die deutsche Grenze heran.

Deutschland ist seit 15.02.2012 als BT-freie Region anerkannt.

Ein Eintragsrisiko für BTV-4 und BTV-8 nach Deutschland besteht allerdings

- durch die Ausbreitung lebender, infizierter Vektoren mit dem Wind,
- durch die Einschleppung infizierter Vektoren durch den Handel und Verkehr und
- durch den Handel mit empfänglichen Tieren, Sperma, Embryos und Eizellen.

Auf Grund der schnellen Ausbreitung des Virus in Südosteuropa wird das Eintragsrisiko durch lebende Vektoren in der kommenden Gnitzen-Saison als wahrscheinlich bis hoch eingeschätzt (siehe „Qualitative Risikobewertung zur Einschleppung der Blauzungenkrankheit, Serotyp 4 / 8“ des Friedrich-Löffler-Instituts vom 30.11.2015). Das Eintragsrisiko über den Handel wird aufgrund der innergemeinschaftlichen Verbringung von Tieren aus betroffenen Gebieten in der Hochrisikoperiode als gering bis mäßig eingeschätzt.

In der Konsequenz ergibt sich ein hohes Risiko, da sowohl BTV-4 als auch BTV-8 auf eine ungeschützte Population treffen und zu schweren wirtschaftlichen Schäden und beträchtlichem Tierleid führen können. Durch die Impfung kann die Erkrankung von Einzeltieren oder von Tierbeständen vermieden werden.

Eine Impfung kann neben den gesetzlichen Restriktionsmaßnahmen bei entsprechend hoher Impfabdeckung die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit verhindern.

II.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ebersberg stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

Das Landratsamt Ebersberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich zuständig gem. Art. 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAG-TierGesG) vom 8. April 1974 (GVBl. S. 152, BayRS 7831-1-UG), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22.05.2015 (GVBl. S. 158) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (Tierseuchen-Vollzugsverordnung - TierSVollzV) vom 23. Februar 2012 (GVBl. S. 56, Bay RS 7831-1-2-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2015 (GVBl. S. 25) i. V. m. § 24 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG).

Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Ebersberg ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die Genehmigung des Landratsamtes Ebersberg stützt sich auf § 4 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), zuletzt geändert durch Art. 5 der fünften Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 03. Mai 2016.



Mit Änderung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung wird die Möglichkeit der Genehmigung von freiwilligen (vorbeugenden) Schutzimpfungen gegen BT geschaffen (§ 4 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung).

Dies wurde durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in der 5. Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen umgesetzt. Diese ist seit 07.05.2016 in Kraft.

Insbesondere lagen die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 der EG-Blauzungen-bekämpfung-Durchführungsverordnung vor, da wegen der schnellen Ausbreitung des Virus in Südosteuropa das Eintragsrisiko durch lebende Vektoren in der kommenden Gnitzen-Saison durch das Friedrich-Löffler-Institut (siehe Mitteilung vom 30.11.2015) als wahrscheinlich bis hoch eingeschätzt wurde.

Im Hinblick auf das innerstaatliche bzw. innerschweizerische Verbringen von Tieren aus Restriktionszonen in freie Gebiete ist die Nachvollziehbarkeit der BT-Impfungen notwendig. Insofern sind die durchgeführten Impfungen durch den Tierhalter selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten (z. B. Impftierarzt) in der HIT-Datenbank zu erfassen, um einerseits Plausibilitätsprüfungen der zuständigen Behörden am Bestimmungsort zu ermöglichen (innerstaatlich). Zum anderen ist die Erfassung der BT-Impfungen als Grundlage für Zertifizierung der ergänzenden Garantien im innerschweizerischen Handel von Tieren erforderlich.

Die Genehmigung nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt weiterer Auflagen, sofern dieses aus tierseuchenrechtlichen Gründen erforderlich wird (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz / BayVwVfG).

Die Genehmigung nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG jederzeit – auch kurzfristig – aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage entschädigungslos widerrufen werden.

III.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern – Landratsamt Ebersberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tiergesundheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



Hinweise

1. Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 des BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der üblichen Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Zimmer Nr. U.56 zur Einsichtnahme aus.
2. Anleitungen für die Eingabe der nach Ziffer 2. erforderlichen Daten in die HI-Tier-Datenbank sind über die Homepage des Veterinäramtes Ebersberg www.lra-ebe.de (Landratsamt/ Fachabteilung 3/ Veterinärwesen und gesundheitlicher Verbraucherschutz) erhältlich.
3. Im Fall einer Restriktion (Beschränkung des Viehverkehrs wegen des Auftretens der Blauzungenkrankheit) wird darauf hingewiesen, dass Kälber bis zum Alter von 3 Monaten, die selbst nicht geimpft werden können, aus Restriktionszonen nur dann verbracht werden dürfen, wenn deren Mütter geimpft worden sind und sie deren Biestmilch aufgenommen haben.
4. Für fachliche Rückfragen steht das Landratsamt Ebersberg, Veterinäramt, Tel. 08092/823-453, zur Verfügung.

Veronika Lafuente Cerdá
Oberregierungsrätin

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, Zimmer U.56, Untergeschoß, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

EAPL.5651